

Aktenzeichen: 8011 - 106 - 31/52.09

Der folgende Text *Allgemeine Hinweise und Auflagen* ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids 2023. Er gilt ebenfalls für das Antragsverfahren 2025. Redaktionelle Bearbeitung (Anmerkungen, Erläuterungen) ist durch *Kursivschrift* gekennzeichnet. Die lediglich an die BAG SELBSTHILFE als Erstempfängerin gerichteten Hinweise und Auflagen sind gestrichen.

Allgemeine Hinweise und Auflagen

Die Zuwendung darf nur für die Durchführung der beantragten und befürworteten Projekte verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die im Antrag angegebenen Eigenmittel sind vorrangig zu verwenden.

Dem Antrag ist für jedes Projekt ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Sachkosten sind entsprechend aufzuschlüsseln.

Teilnahmebeiträge zählen nicht zu den Eigenmitteln, sondern sind unter b) sonstige Mittel mit einem entsprechenden Hinweis anzugeben.

Projekte sind im Antragsverfahren aussagekräftig zu beschreiben. Gleiches gilt für den Sachbericht, der im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorgelegt werden muss.

Bei Seminaren wird erwartet, dass Themen, Seminarinhalte, Zielgruppen, voraussichtliche Zahl der Teilnehmer, Veranstaltungszeitpunkt und -ort beschrieben werden. Ein Seminarablaufplan ist ebenfalls beizufügen.

Personalausgaben werden höchstens entsprechend der Entgeltstufe 13 des TVöD/Bund erstattet.

Soweit Personalkosten für Honorarkräfte beantragt werden, sind die Qualifikation der Referenten sowie die Berechnungsgrundlagen der Honorare anzugeben.

Für die Erstattung der Fahrkosten gelten grundsätzlich das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Zusätzlich bitten wir Folgendes zu beachten:

Für die Erstattung der so genannten „großen Wegstreckenentschädigung“ (§ 5 Abs. 2 BRKG) muss ein „erhebliches dienstliches Interesse“ vorab nachgewiesen werden. Hierfür sind die Festlegungen der BRKGVwV (Tz. 5.2.2 Satz 1 und 2) zu beachten. Ein „erhebliches dienstliches Interesse“ ist in der Regel nicht anzunehmen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstattet nach einer hausinternen Regelung ihren Beschäftigten die Fahrkosten für Bahnfahrten nur bis zur Höhe der 2. Klasse. Dieses gilt, auch wenn die Fahrt länger als zwei Stunden dauert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG).

Als Zuwendungsgeber ist die Deutsche Rentenversicherung Bund gehalten, Zuwendungsnehmer nicht besser zu stellen als Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Für die Entscheidung, ob andere Gründe im Einzelfall die Benutzung einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel erfordern (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG), sind die Festlegungen der BRKGVwV (Tz. 4.1.5) zu beachten.

Tagegeld wird nach den Regelungen der §§ 6 BRKG i.V.m. 9 Abs. 4a EstG (in der Fassung ab 07.07.2021) geleistet.

Bei der Förderung der Herstellung von Informationsmaterialien erbitten wir beim Verwendungsnachweis **zwei** Freixemplare. Es wird gebeten, jeweils auf die *Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund* hinzuweisen.